

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang * **Schönefeld, den 29.05.2024** **Nummer: 08/24**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 15.05.2024	2
Bekanntmachung über den Beschluss zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Schönefeld gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	15
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen	15
Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium", Ortsteil Schönefeld	19
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Ill neu b“ in 5. Änderung, Ortsteil Schönefeld	22
Öffentliche Bekanntmachung über den Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Schönefeld zur Charta Schönefeld Nord	23
Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024	24

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 15.05.2024

Inhaltsangabe

- Präambel
- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Hinterliegergrundstücke
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Vorausleistungen
- § 7 Billigkeitsmaßnahmen
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 15.05.2024 mit Beschluss Nr. 125/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren nach § 49a Abs. 4 Nr.3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). „Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.“ (FStrG § 5 Abs. 4 S. 2)

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung nicht übersteigen (§ 49a Abs.6 BbgStrG).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde (außerhalb geschlossener Ortslage bis zum Ortsdurchfahrtstein).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Fläche an die Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:

1. für Straßen der Reinigungsklasse 1 0,00 €
2. für Straßen der Reinigungsklasse 2 1,06 €
3. für Straßen der Reinigungsklasse 3 1,42 €
4. für Straßen der Reinigungsklasse 4 1,98 €
5. für Straßen der Reinigungsklasse 5 3,11 €

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage Teil A und Teil B).

(6) Eigentümer von ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt

derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, bis die grundsteuerpflichtige Zurechnung auf den neuen Eigentümer durch das Finanzamt erfolgt. Die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer beginnt jedoch, wie die Steuerpflicht, zum des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Bis dahin ist der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Erwerber, die sich aus dem Grundstückskaufvertrag ergeben, unberührt.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch nicht vor Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig, sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr ist fällig

a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt;

b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € übersteigt;

c) mit dem Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.

d) Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner in einem Gesamtbetrag bis zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.

(5) Die Gebühr kann gemäß § 12 Nr. 4 b KAG i. V .m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 6
Vorausleistungen

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gilt der § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des KAG entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf vom 08.11.2013 außer Kraft.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	15.05.2024	28.05.2024	29.05.2024	01.06.2024

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld
Stand: 2024

Straßenreinigungsverzeichnis

Teil A

Öffentliche Straßen

Reinigungsklasse 1

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- | | |
|----|---|
| 1 | Albrechtweg (unbefestigter Abschnitt) |
| 2 | Am Grüngürtel (Stichstraße zu den HNrn. 1, 2) |
| 3 | Amselweg |
| 4 | An der Feldmark (Stichstraße zu HNr. 4) |
| 5 | Attilastraße (Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26) |
| 6 | Brunhildstraße |
| 7 | Dahlienweg |
| 8 | Dankwartstraße |
| 9 | Drosselweg |
| 10 | Erikaweg |
| 11 | Etzelring |
| 12 | Finkenweg |
| 13 | Gernotweg |
| 14 | Hubertusstraße |
| 15 | Jahnstraße |
| 16 | Jägerweg |
| 17 | Lerchenweg |
| 18 | Lilienweg |
| 19 | Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks) |
| 20 | Nibelungenstraße (unbefestigte Abschnitte) |
| 21 | Rotdornweg |
| 22 | Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Grenzstraße sowie Stichstraße zu HNrn. 29/31) |
| 23 | Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks) |
| 24 | Schwarzer Weg (Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27) |
| 25 | Siegfriedstraße |
| 26 | Tulpenweg |
| 27 | Umlandstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße) |
| 28 | Verbindung Schwarzer Weg – Friedensweg |

Ortsteil Kiekebusch

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (unbefestigt)
- 2 Karlshofer Wiese
- 3 Karlshofer Heide (Stichstraße zu HNrn. 6-10 und Weg ab Karlshofer Wiese Richtung L 402)
- 4 Karlshofer Gut (Stichstraßen)

Ortsteil Rotberg

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Eibenweg
- 2 Hubertusring (Stichstraße zu HNrn. 3-8)
- 3 Kastanienweg
- 4 Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
- 5 Ulmenring (außer private Stichstraßen)

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 2 Dahmestraße
- 3 Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
- 4 Kirchstraße (Abschnitt von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke so wie Abschnitt zur Waßmannsdorfer Chaussee 4)
- 5 Kurzer Weg
- 6 Löcknitzweg
- 7 Seeweg (südlich Am Seegraben und Stichstraße zu den HNrn. 7-15)
- 8 Taubenstraße
- 9 Verlängerung An den Gehren (Weg zw. An den Gehren und Großziethener Weg)
- 10 Waldstraße (Stichstraße zu den HNrn. 8-12)
- 11 Zur alten Feuerwache

Ortsteil Selchow

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Weg am Graben
- 3 Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 4 Wiesenweg

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Hochwald (Abschnitt ab Fahrbahnverengung bis Straßenende)
- 2 An der Koppel (Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 3 Elstersteg
- 4 Fuchsgasse
- 5 Hirschsprung
- 6 Johannasteg
- 7 Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNrn. 29-45)
- 8 Neuchateller Weg
- 9 Rehtränke
- 10 Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
- 11 Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Graben
- 2 Am Vogelsberg
- 3 Mühlenweg
- 4 Glasower Weg (Abschnitt westlich Selchower Chaussee)
- 5 Selchower Chaussee (Abschnitt südlich Glasower Weg)

Reinigungsklasse 2

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Der Winterdienst inklusive Streugutbeseitigung auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (gepflastert)
- 2 Alt Kleinziethen (HNr. 2-30)
- 3 Am alten Bahndamm (von Karl-Marx-Straße bis Wendehammer Höhe HNr. 63)
- 4 Am Dorfrand
- 5 Am Fuchsberg
- 6 Am Grüngürtel (außer Stichstraße zu den HNrn. 1, 2)
- 7 Am Schulzenpfuhl
- 8 An den Eichen
- 9 An der Allee
- 10 An der Feldmark (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 39-43) (außer Stichstraßen zu den HNrn. 4, 6-7, 9-18 *)
- 11 August-Bebel-Straße
- 12 Burgunderstraße
- 13 Friedensweg (von Lichtenrader Chaussee bis Kurve bei HNr. 1)
- 14 Fontanestraße
- 15 Goethestraße
- 16 Grenzstraße
- 17 Karl-Liebknecht-Straße
- 18 Lavendelring
- 19 Lessingring
- 20 Lindenstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 7-91; 16-64 *)
- 21 Nibelungenstraße (befestigter Bereich)
- 22 Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 23 Rosa-Luxemburg-Weg
- 24 Schillerstraße (zw. E.-Thälmann-Str. u. Lessingring, außer Stichstraße zu HNrn. 29/31)
- 25 Schwarzer Weg (außer Stichstraße zwischen den HNrn. 25 und 27)
- 26 Selchower Grund
- 27 Telefunkenberg (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 2/4) (außer Stichstraße zu 30e, 39a)
- 28 Uhlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
- 29 Walter-Simon-Straße
- 30 Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Amtsgarten (befestigt)
- 2 Karlsrufer Feld
- 3 Karlsrufer Gut (außer Stichstraßen)
- 4 Karlsrufer Heide (zw. Karlsrufer Gut u. Karlsrufer Wiese, außer Stichstraße zu den HNrn. 6-10)
- 5 Karlsrufer Straße
- 6 Köpenicker Landstraße
- 7 Rotberger Weg
- 8 Siedlung
- 9 Straße nach Karlsrufer (von Köpenicker Landstraße bis OA)
- 10 Umfahrung Karlsrufer

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Fasanenpromenade
- 2 Friedenstraße
- 3 Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
- 4 Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
- 5 Jägerstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 24/26*)
- 6 Meisenweg
- 7 Mirastraße
- 8 Notteweg
- 9 Parkstraße
- 10 Platanenstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 19/21*)
- 11 Rathausgasse
- 12 Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
- 13 Waldstraße (Nord- und Südseite) (außer Stichstraße zu den HNrn. 8-12*)
- 14 Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rotberger Straße
- 2 Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Busch
- 2 Am Teich
- 3 Am Weinberg (bis HNr. 1, inkl. Stichstraße zu HNrn. 2, 3)
- 4 Birkenweg
- 5 Buchenweg
- 6 Ebereschenweg
- 7 Hubertusring (außer Stichstraße zu den HNrn. 3-8)
- 8 Karlsrufer Weg (HNrn. 31-35)
- 9 Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
- 10 Pappelring
- 11 Platz der Einheit
- 12 Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr. 4 a)
- 13 Volksgutstraße

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Feldrain
- 2 Am Flughafen

- 3 Am Hochwald (ab Weidenweg bis zur Fahrbahnverengung)
- 4 Am Kornfeld
- 5 Am Mostpfuhl
- 6 Am Pechpfuhl
- 7 Am Waldesrand
- 8 An der Koppel (außer Stichstraße zu den HNrn. 6/8/10)
- 9 Berliner Chaussee
- 10 Berliner Straße 8b - 10a
- 11 Diepenseer Straße
- 12 Im Wiesengrund Kienberger Allee
- 13 Kühnscher Weg (außer Stichstraße zu HNrn. 3 a-d/4 a,c,e/5 -7*)
- 14 Mittelweg
- 15 Ringstraße
- 16 Schulstraße
- 17 Schwarzer Weg (Siedlung Hubertus)
- 18 Vorwerk (befestigte Bereiche) Waltersdorfer Allee
- 19 Wiesentritt
- 20 Zum Flutgraben

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 2 Am Friedhof
- 3 Dorfstraße (östlich der Achse Waßmannsdorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)
- 4 Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
- 5 Grüner Weg
- 6 Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)
- 7 Waßmannsdorfer Allee
- 8 Waßmannsdorfer Grund (bis Beginn Radweg)
- 9 Waßmannsdorfer Tor

Reinigungsklasse 3

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen.

Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albrechtweg (befestigter Bereich)
- 2 Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
- 3 Am Pfarracker
- 4 AttilasträÙe (außer Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
- 5 Ernst-Thälmann-Platz
- 6 Friedrich-Ebert-StraÙe
- 7 Glasower Allee (OD L 75)
- 8 Lichtenrader Chaussee
- 9 Rudolf-Breitscheid-StraÙe
- 10 Rudower Allee
- 11 Verbindung Alt Großziethen (Weg vor Kirche)

Ortsteil Kiekebusch

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Möllenpfuhl

Ortsteil Schönefeld

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Bohnsdorfer Chaussee
- 2 Alfred-Döblin-Allee
- 3 Anna-Seghers-Straße
- 4 Bertolt-Brecht-Allee
- 5 Christa-Wolf-Straße
- 6 Erich-Kästner-Straße
- 7 Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
- 8 Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
- 9 Grünbergallee (zwischen Kirschweg und OA)
- 10 Heinrich-Böll-Straße
- 11 Herrmann-Hesse-Straße
- 12 Kirchstraße (Stichstraße Friedhofszufahrt)
- 13 Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
- 14 Kurt-Tucholsky-Straße
- 15 Mercedesstraße
- 16 Pestalozzistraße
- 17 Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
- 18 Ricarda-Huch-Straße
- 19 Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
- 20 Theodor-Fontane-Allee
- 21 Thomas-Mann-Straße
- 22 Wilhelm-Busch-Straße

Ortsteil Waltersdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 29-45 und seitlich von HNr.1 a-d *)
- 2 Verbindung Waltersdorf – Kienberg (zwischen Kreisverkehr und Schwarzer Weg)
- 3 Zepelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Reinigungsklasse 4

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

Ifd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ernst-Thälmann-Straße
- 2 Friedhofsweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Chausseestraße (innerhalb der OD L 402)
- 2 Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
- 3 Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Aldebaranstraße
- 2 Altglienicker Chaussee (OD L 751)
- 3 Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
- 4 Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
- 5 An den Gehren
- 6 Angerstraße
- 7 Antaresstraße
- 8 Hans-Grade-Allee
- 9 Kirchstraße (südlich Waßmannsdorfer Chaussee, außer Friedhofszufahrt)
- 10 Mizarstraße
- 11 Sarirstraße
- 12 Schützenstraße
- 13 Schwalbenweg
- 14 Seeweg (von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben, außer Stichstraße zu HNrn. 7-15)
- 15 Thomas-Dachser-Allee
- 16 Wehrmathen
- 17 Zufahrt zum Bahnhof

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alte Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
- 2 Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
- 3 Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Rondell
- 2 Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
- 3 Verbindung Waltersdorf – Kienberg (von L400 bis inklusive Kreisverkehr)
- 4 Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Dorfstraße (westlich der Achse Waßmannsdorfer Tor / Waßmannsdorfer Grund)

Reinigungsklasse 5

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. §2 StrRS übertragen. Die Straßenreinigung (2-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Alt Großziethen (asphaltiert)
- 2 Karl-Marx-Straße (OD L 75)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Berliner Straße (OD L 400) (außer Stichstraße zu den HNr.8 b-10 a)
- 2 Grünauer Straße (OD L 400)
- 3 Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
- 2 Mittelstraße (OD B 96a)
- 3 Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
- 4 Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Albert-Kiekebusch-Straße

Teil B

Privatstraßen und private Stichstraßen*

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornweg
- 2 Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
- 3 Am langen Grund
- 4 Am Lindengarten
- 5 Am Mauerweg
- 6 An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
- 7 Efeuring
- 8 Erlenweg
- 9 Gieselherring
- 10 Helga-Hahnemann-Straße
- 11 Ilse-Dähne-Ring
- 12 Kann-Straße
- 13 Karl-Rohrbeck-Straße
- 14 Kleistring
- 15 Kornblumenweg
- 16 Krokusweg
- 17 Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNrn. 7-91; 16-64)
- 18 Luchtrift (Stichstraße zu den HNrn. 2-5)
- 19 Rosenweg
- 20 Samariterweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Karlshofer Siedlung

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Bayangol-Park
- 2 Am Dorfanger
- 3 Astrid-Lindgren-Straße
- 4 Flughafen
- 5 Jürgen-Schumann-Allee
- 6 Jägerstraße (Stichstraße zu den HNrn. 24 u. 26)
- 7 Platanenstraße (Stichstraße zu den HNrn. 19 u. 21)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Am Harder
- 2 Farbgrafikstraße
- 3 Gutshof
- 4 Ludwig-Bölkow-Straße
- 5 Messestraße
- 6 Oskar-Erbslöh-Straße
- 7 Walter-Rieseler-Straße
- 8 Wolfgang-von-Gronau-Allee

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 An der Plantage
- 2 August-Heinrich-Euler-Straße
- 3 Brunolf-Baade-Straße
- 4 Elly-Beinhorn-Ring
- 5 Georg-Wulf-Straße
- 6 Henrich-Focke-Allee
- 7 Hugo-Eckener-Allee
- 8 Hugo-Junkers-Ring
- 9 Jürgen-Schumann-Allee
- 10 Käthe-Paulus-Allee
- 11 Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNrn. 3-7)
- 12 Lilienthalstraße (Stichstraße rechts von HNr. 1a-d)
- 13 Margarete-von-Etzdorf-Straße
- 14 Melli-Beese-Ring
- 15 Schönefelder Allee (Flughafen)
- 16 Willy-Brandt-Platz

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ulmenring (Stichstraßen zu den HNrn. 2 a-2 c, 6 c-8 c, 9 c-10 c)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

- 1 Ahornstraße
- 2 Am Airport
- 3 Birnenweg
- 4 Fasanensteg
- 5 Straße am Klärwerk
- 6 Straße des Friedens

Allgemeine Erläuterungen

Die Zuständigkeit der Gemeinde Schönefeld für eine Straße in diesem Verzeichnis beginnt erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Straße durch die Gemeinde Schönefeld.

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

* eventuelle Heranziehbarkeit zur Gebührenbescheidung bleibt hiervon unberührt

Bekanntmachung über den Beschluss zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Schönefeld gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2024 die zum Berichtsentwurf zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung die Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Schönefeld in der vierten Stufe gemäß den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) beschlossen [BV/133/2024]. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 47d Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz unterrichtet. Alle Interessierten können den Bericht zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung während der Dienststunden im Rathaus (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Dezernat II: Bau- und Investorenservice) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich kann der Bericht über die Internetpräsenz der Gemeinde Schönefeld (<https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/umwelt-und-planung/laermaktionsplanung>) abgerufen werden.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Schönefeld hat in ihrer Sitzung vom 15.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplans 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südlich der Wohnsiedlung Gartenstadt des Ortsteils Waßmannsdorf. Es umfasst ca. 2,6 ha, die bisher unbebaut sind. Westlich und östlich des Plangebiets grenzt jeweils der Schulzenpfuhl bzw. die Helga-Hahnemann-Siedlung an die Grenzen des Geltungsbereichs. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich v.a. bebaute Wohnbauflächen.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Großziethen: 1700 und 1701.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Abbildung 1: Übersichtskarte (ohne Maßstab) zur Lage des Plangebietes (gestrichelt Linie)

Ziele und wesentliche Inhalte der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll das Spiel- und Freiflächenangebot in dem Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld ergänzt und weiter qualifiziert werden.

Auch zukünftig sollen diese so genannten weichen Standortfaktoren entsprechend der Förderung einer familienfreundlichen Gemeinde und der Schaffung von Identifikationsmöglichkeiten für die Bewohner mit ihrem Wohnstandort weiter ausgebaut werden.

Die konkrete Nutzung der Fläche für Spiel, Erholung, Naturraum und die Wegebeziehungen ist in einem Planungsprozess mit intensiver Beteiligung der Anwohner und Interessierten definiert worden. In einem Zeitraum von gut einem Jahr ist durch Gespräche, Planungswerkstätten vor Ort, die Auswertung und Diskussion von Zwischenergebnissen und die daran anschließende Befürwortung des Nutzungskonzeptes durch die Gemeindevertretung dargelegt worden. Die Kernpunkte sind:

- Erhalt und Stärkung des Vegetationssaums als Sicht- und Lärmschutz entlang der bestehenden Wohnbebauung
- Anpflanzung von klimaangepassten und heimischen Gehölzen im restlichen Park jedoch bei Erhalt einer offenen Mitte
- Wildwiese mit bestäuberfreundlichen Pflanzen
- Ruderale Wiese mit Sträuchern als Lebensraum für Tiere
- Liegewiese für Erholungssuchende
- Schaffung von Versickerungsflächen für Starkregenereignisse
- Integration einer übergeordneten Radwegeverbindung
- Ruhiger Spazierweg als Rundweg
- Spiel- und Bewegungsangebote für mehrere Generationen

Verfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan wird im so genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 4c und §§10, 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans für die nun anstehende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 05.06.2024 bis einschließlich zum 05.07.2024

im Rathausfoyer der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte -> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://planungportal.brandenburg.de>) zugänglich gemacht und können eingesehen werden.

Folgende Unterlagen liegen aus bzw. werden zugänglich gemacht:

Planunterlagen sowie umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

1. **Planzeichnung** (Stand: 03.04.2024)
2. **Begründung** (Stand: 03.04.2024)
3. **Umweltbericht** (Stand: 17.11.2023)
4. **Erläuterungsbericht: Entwässerungskonzept** (Stand: 04.04.2024)
5. **Schalltechnisches Gutachten** (Stand: 23.12.2023)
6. **Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna und Herpetofauna** (Stand: 04.09.2023)
7. **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“ mit Abwägungsvorschlägen zur Berücksichtigung im Entwurf.

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Schlagworten
Der Mensch und seine Gesundheit	Auswirkungen von Lärmimmissionen, Auswirkungen Baulärmemissionen, Aussagen zu Lichtemissionen und Wärmestrahlung.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Erfassung und Wirkungsprognose bzgl. Biotopen, Betroffenheit von Fauna und Avifauna, Habitatverluste, keine Schutzgebiete betroffen, Ausgleich- und Kompensation des baulichen Eingriffs, Neupflanzung von Bäumen und Pflanzen.
Fläche und Boden	Aussagen zur Versiegelung durch bauliche Anlagen, Eingriffs-Ausgleichs-Konzept, Kompensation der zusätzlichen Versiegelung, Entwässerungskonzept, Auswirkung auf das Oberflächen- und Grundwasser, Aussagen zur

Gewässer, Grundwasser	Rückhaltung, Versickerung, Verbringung und Nutzung von Niederschlagswasser,
Luft und Klima	Auswirkung auf das Mikroklima,
Landschaft	Bedeutung für das Landschaftsbild, Einbindung in das Landschaftsbild, geringe Empfindlichkeit des Schutzguts
Kultur und sonst. Sachgüter	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge, Sonstiges	derzeitiger Zustand der Fläche

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
 Dezernat II – Bau- und Investorenservice
 Hans-Grade-Allee 11
 12529 Schönefeld

oder per Fax unter 030 / 53 67 20 298
 oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Kontakt siehe oben).

Hinweise

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
 Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium)", OT Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
Bürgermeister

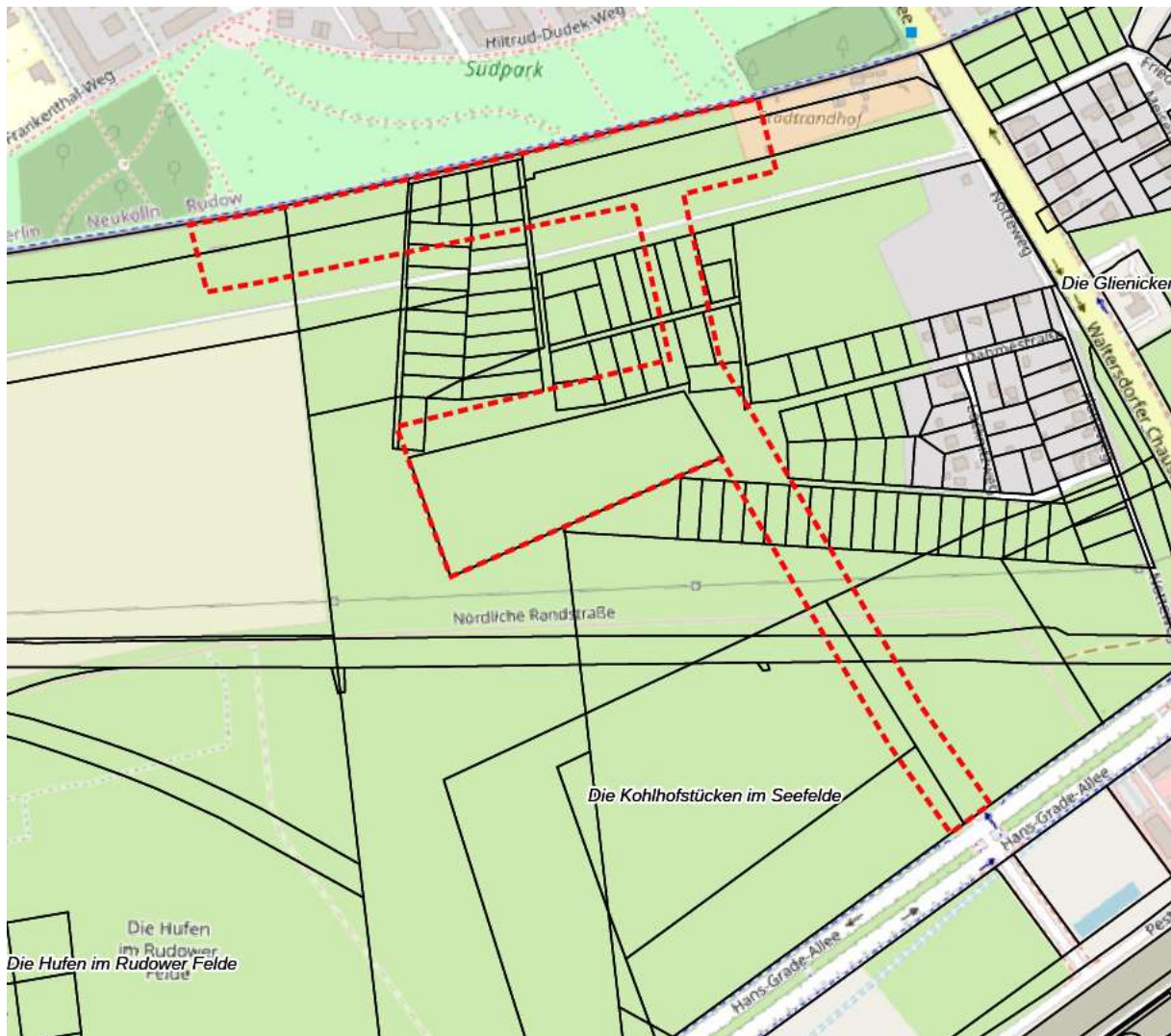
Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium", Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 131/2024) vom 15.05.2024 den Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium)", Ortsteil Schönefeld, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Teil 1), Begründung (Teil 2) und Umweltbericht (Teil 3), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Schönefeld:
4/1 tw., 4/3 tw., 10/1, 10/3 tw. 11/1, 11/3 tw., 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21/1, 21/3 tw., 40 tw., 41, 42 tw., 47 tw., 48 tw., 49, 50 tw., 51/1 tw., 51/2 tw., 52 tw., 53tw., 54 tw., 55 tw., 61 tw., 85 tw., 123 tw., 129 tw., 130 tw., 131 tw., 132 tw., 133 tw., 134 tw., 857 tw., 859 tw., 861 tw., 1388 tw., 1505 tw., 1603 tw., 1604 tw., 1606 tw., 1615 tw., 1616 tw., 1619 tw., 1620 tw., 1621 tw., 1638, 1639 tw.



Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans 01/98 „III neu b“ in 5. Änderung, OT Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung und die entsprechenden DIN-Vorschriften können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung über den Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Schönefeld zur Charta Schönefeld Nord

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 127/2024) vom 15.05.2024 eine Selbstbindung zur Charta Schönefeld Nord beschlossen.

Jedermann kann die Charta Schönefeld Nord in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren ist sie unter www.schoenefeld-nord.de im Internet einsehbar.

Die acht formulierten Leitziele der Charta lauten:

- a. Wir schaffen ein urbanes Quartier mit einer harmonischen Balance zwischen den einzelnen Nutzungen.
- b. Wir fördern zukunftsfähiges Bauen und Wohnen mit innovativen und nachhaltigen Ansätzen.
- c. Wir stehen für die Förderung einer Gemeinschaft des Miteinanders durch offene und transparente Kommunikation sowie partizipative Entscheidungsprozesse.
- d. Wir fördern Kultur und generieren lokale Identitäten, um ein lebendiges Gemeinschaftsgefühl zu schaffen.
- e. Wir setzen auf Nachhaltigkeit und Klimaresilienz zur Förderung einer grünen Zukunft.
- f. Wir entwickeln ein lebendiges Quartier, das durch hochwertige, vielfältig nutzbare Frei- und Grünräume die Lebensqualität steigert.
- g. Wir gestalten eine umweltfreundliche und sichere Mobilität.
- h. Wir stellen soziale Inklusion und Diversität in den Mittelpunkt unserer Gemeinschaftsbildung.

Schönefeld, 28.05.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
10.04.2024			
BV/110/2024	101/2024	Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für die Dachsanierung der Paul-Maar-Grundschule	<i>einstimmig beschlossen</i>
AN/115/2024	102/2024	Bericht zur Situation der Jugendfeuerwehren in unserer Gemeinde	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/116/2024-01	103/2024	Beschluss einer überplanmäßige Ausgabe für die Vorleistung Verlegung Schmutzwasserleitung Planstraße E/E2	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/117/2024	104/2024	Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Gemeinde Schönefeld „Bau einer Radwegeverbindung Kleinziethener Straße – B96“ auf die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/118/2024	105/2024	Beschluss über die Vereinbarung zum Bau einer Radwegeverbindung Am Lückefeld-B96a auf dem Gebiet der Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/119/2024	106/2024	4. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/121/2024	107/2024	Beschluss zur Priorisierung der Bauleitverfahren	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/122/2024	108/2024	Beschluss über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schulzendorf zum Bau einer interkommunalen Grundschule	<i>mehrheitlich beschlossen</i>

BV/123/2024	109/2024	Beschluss über die Genehmigung einer Dienstreise in die Partnerstadt Bayangol	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/112/2024 nö	110/2024	Beschluss über den Grunderwerb im Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/113/2024n ö	111/2024	Beschluss über den Grunderwerb im Ortsteil Waltersdorf, Anschlussstelle Hubertus	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/124/2024n ö	112/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin für die Kita Robin Hood im Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/125/2024 nö	113/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin für die Krippe Bienenschwarm im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/126/2024 nö	114/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin für die Kita Libelle im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/127/2024 nö	115/2024	Beschluss über die Besetzung der Stelle Leiter Hort Bienenschwarm durch die organisatorische Änderung von Bereichsleitung Hort	<i>einstimmig beschlossen</i>
02.05.2024			
Antrag Fraktion CDU- Alle für Eine	116/2024	Beschluss zur Wahlwerbung anlässlich der Kommunalwahl 2024	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/140/2024 nö	117/2024	Beschluss über die Vergabe der Stipendien für das Schuljahr 2024/2025	<i>einstimmig beschlossen</i>
15.05.2024			
BV/050/2023	118/2024	Beschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes Überbauung der Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule Projektnummer 366012302	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/102/2024	119/2024	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/98 "III neu b – 5. Änderung" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/103/2024	120/2024	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/98 "III neu b – 5. Änderung" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/120/2024- 01	121/2024	Beschluss über die Benennung von Straßen im OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/130/2024	122/2024	Beschluss zu Absenkungen des Gehweges an Querungsstellen im Bayangolpark	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/128/2024	123/2024	Beschluss über die Errichtung einer Grundschule in der Gemeinde Schulzendorf	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/131/2024	124/2024	Beschluss über die Beschaffungsvariante zum Bau der interkommunalen Grundschule mit Sporthalle und Außenanlagen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/132/2024	125/2024	Beschluss zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/133/2024	126/2024	Beschluss über die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/134/2024	127/2024	Selbstbindungsbeschluss zur Charta Schönefeld Nord	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/135/2024	128/2024	Beschluss zur Offenlage Bebauungsplan 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>

BV/136/2024	129/2024	Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplans 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/141/2024	130/2024	Beschluss über die Benennung eines Mitglieds in den Kinder- und Jugendbeirat	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/143/2024	131/2024	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/129/2024 nö	132/2024	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im OT Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/139/2024 nö	133/2024	Wegenutzungsvertrag Strom der Gemeinde Schönefeld mit E.DIS Netz GmbH	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/142/2024 nö	134/2024	Beschluss über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	<i>einstimmig beschlossen</i>